Bericht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI vom 29. Oktober 2026 zuhanden der SGK-S

Bildungswege und Durchlässigkeit für FaGe in der Pflege

1. Ziel des Berichts

Der Antrag S021 wirft die Frage nach einem beschleunigten Zugang zum FH-Bachelor in Pflege für Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe) unter Berücksichtigung der in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen auf. Der vorliegende Bericht befasst sich eingehend mit dieser Frage und stellt die bestehenden Wege der beruflichen Aus- und Weiterbildung, den Rahmen für die Anrechnung von Bildungsleistungen und die Berücksichtigung der Berufserfahrung sowie die wichtigsten regionalen Unterschiede vor. Er untersucht insbesondere, inwieweit es die bestehenden Wege und Mechanismen ermöglichen, den Umfang oder die Dauer der Ausbildung, die zu einem Tertiärabschluss in Pflege führt, zu reduzieren.

2. Bildungswege und Berücksichtigung von Bildungs- und/oder Praxisleistungen

FaGe absolvieren eine dreijährige berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe II, die mit einem EFZ abgeschlossen wird. Im Jahr 2025 haben 4932 Personen diesen Abschluss erworben. Inhaberinnen und Inhaber eines EFZ FaGe können ihre Pflegeausbildung direkt an einer höheren Fachschule (HF) oder, sofern sie über eine Berufsmaturität verfügen, an einer Fachhochschule (FH) fortsetzen. Sowohl der HF- als auch der FH-Abschluss berechtigen zur Ausübung des Berufs als dipl. Pflegefachperson. Die Möglichkeiten eines Teilzeit- oder berufsbegleitenden Studiums erleichtern zudem die Vereinbarkeit von Ausbildung und Berufstätigkeit. Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Zulassungsbedingungen, den Umfang der Ausbildung sowie die Modalitäten zur Anrechnung von Bildungs- und/oder Praxisleistungen für die wichtigsten Bildungsgänge.

Angestrebter Abschluss	Weg, Zulassung und Umfang der Ausbildung	Anrechnung von Bildungs- und/oder Praxisleistungen
Dipl. Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF	**Mit EFZ FaGe** Zulassung: EFZ FaGe und erfolgreiche Absolvierung des Zulassungsverfahrens der Schule. Umfang der Ausbildung: Für Inhaberinnen und Inhaber eines EFZ FaGe kann die Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen zu einer Verkürzung des Studiengangs auf 3600 Lernstunden führen. Zum Vergleich: Eine zum Studium zugelassene Person mit einem nicht verwandten Abschluss der Sekundarstufe II, z. B. einem EFZ Kauffrau/Kaufmann, absolviert grundsätzlich den vollständigen Studiengang im Umfang von 5400 Lernstunden.[1] Der Bildungsgang kann auch als Teilzeitstudium angeboten werden.	Die bereits erworbenen Bildungsleistungen werden nach einem standardisierten Verfahren der höheren Fachschule angerechnet. Der Umfang der Anrechnung hängt vom Bildungsanbieter ab.
Dipl. Pflegefachfrau / Pflegefachmann FH	**Über die Berufsmaturität (BM)** Zulassung: Die BM1 kann parallel zur Berufslehre erworben werden, ohne dass sich deren Dauer verlängert; die BM2 kann nach dem EFZ erworben werden. Kombiniert mit einer BM ermöglicht das EFZ FaGe den direkten Zugang zum FH-Bachelorstudium. Umfang der Ausbildung: Üblicher Umfang eines Bachelorstudiums (180 ECTS).	Die im Rahmen des EFZ FaGe erworbenen Leistungen sind Teil der Zulassungsvoraussetzungen und werden deshalb im Bachelorstudium nicht angerechnet.
	Über besondere Zulassungsverfahren, die von bestimmten FH vorgesehen sind Zulassung: Bestimmte FH sehen für Personen, die nicht über den für die Zulassung erforderlichen Abschluss verfügen, eine Zulassung «sur dossier» vor. Diese Verfahren unterliegen bestimmten	Diese Verfahren betreffen ausschliesslich die Zulassung und führen per se weder zur Anrechnung von ECTS noch zu einer Verminderung des Umfangs des Bachelorstudiums.

[1] Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen «Pflege» vom 24. September 2021, Stand am 1. Oktober 2026, Ziff. 4.2, 4.3 und 5.2; Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF), Art. 3 Abs. 2.

	Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich Alter, Ausbildung und Berufserfahrung, und umfassen je nach FH eine Prüfung der eingereichten Unterlagen und/oder Aufnahmeprüfungen. Umfang der Ausbildung: Üblicher Umfang eines Bachelor-Studiums (180 ECTS).	
	Über einen Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF Zulassung: Erwerb des Abschlusses als dipl. Pflegefachfrau bzw. dipl. Pflegefachmann HF, danach Zulassung zum FH-Bachelorstudium. Umfang der Ausbildung: Der Umfang des Bachelorstudiums wird um 90 ECTS reduziert; die effektive Dauer variiert je nach Organisation des Studiengangs.	Pauschale Anrechnung von 90 ECTS gemäss den Best Practices von swissuniversities. swissuniversities hat zudem ein Modell entwickelt, das ausgehend von einer individuellen Überprüfung der erworbenen Kompetenzen eine Anrechnung von maximal 30 zusätzlichen ECTS vorsieht. Nach Ansicht des Hochschulrats der SHK ist dieses Modell eine kohärente Grundlage für die Erhöhung der Durchlässigkeit. Bei seiner Umsetzung muss allerdings der endgültige Entscheid des Parlaments berücksichtigt werden.

Artikel 25 HFKG legt den allgemeinen Rahmen für die Zulassung zu einem FH-Bachelorstudium fest. Im Gesundheitsbereich wird die Zulassung zudem durch die Übergangsbestimmungen in Artikel 73 Absatz 3 HFKG geregelt.

3. Bildungsverläufe von FaGe

Das EFZ FaGe ist eine wichtige Ressource für den Nachwuchs in der Pflege. Die Daten des Obsan ermöglichen es, deren Bildungsverläufe aus zwei Blickwinkeln zu beleuchten: anhand der Ausbildungen, die nach dem EFZ absolviert werden, und anhand des Anteils der Inhaberinnen und Inhaber dieses Abschlusses unter den Personen, die ein Pflegestudium an einer HF oder FH beginnen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bildungsübergänge der Kohorte 2019 in den vier Jahren nach dem Erwerb des EFZ FaGe. In Bezug auf eine anschliessende Pflegeausbildung zeigt sich, dass in der Deutschschweiz und im Tessin häufiger eine HF gewählt wird, während in der Westschweiz der Weg über die FH vorherrschend ist.

Eintritte «Pflege HF» oder «Pflege FH» in den vier Jahren nach Erwerb des EFZ FaGe (Kohorte 2019)[2]			
Region	**Grösse der Kohorte**	**In Richtung HF % (Anzahl)**	**In Richtung FH % (Anzahl)**
Schweiz	4514	31,8 % (1434)	5,9 % (266)
Deutschschweiz	3642	36 % (1312)	3,3 % (120)
Romandie	622	7,6 % (47)	20,1 % (125)
Tessin	135	48,9 % (66)	14,8 % (20)

Anm.: Personen mit Wohnsitz im Ausland sind in der Gliederung nach Sprachregion nicht enthalten.

FaGe stellen zudem einen wichtigen Pool an Talenten für die Pflege dar: Zwischen 2021 und 2023 machten sie 72,1 Prozent der Personen aus, die eine HF-Ausbildung in Angriff nahmen, und 26,5 Prozent der Personen, die ein FH-Bachelorstudium in Pflege begannen.

Eine im Jahr 2017 veröffentlichte nationale Laufbahnstudie[3], in der FaGe befragt wurden, die ihren Abschluss 2011 erworben haben, hat ergeben, dass 26 Prozent der Befragten fünf Jahre nach ihrem Lehrabschluss weiterhin in ihrem erlernten Beruf tätig waren. 54 Prozent übten einen Beruf auf der Tertiärstufe im Gesundheitswesen aus und

---

[2] Obsan, *Bildungsverläufe im Bereich Pflege und Betreuung: Eintritt «Pflege HF» und «Pflege FH» vier Jahre nach dem Erwerb des EFZ FaGe (Kohorte 2019),* Bildungsverläufe im Bereiche Pflege und Betreuung | Obsan

[3] *Trede, I., Grønning, M., Pregaldini, D., Kriesi, I., Schweri, J. et Baumeler, C. (2017). Fachfrau/Fachmann Gesundheit – Traumjob oder Zwischenstopp? Neue Resultate zu den Berufs- und Bildungsverläufen der Lehrabsolventinnen und -absolventen.* Zollikofen, Bern: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB und OdASanté. Trendbericht 2

20 Prozent hatten die Gesundheitsbranche verlassen. Diese Daten sind relativ alt und müssen mit Vorsicht interpretiert werden.

Eine im Jahr 2024 von der EHB durchgeführte Umfrage[4] unter Lernenden zeigt ebenfalls ein starkes Interesse an der Fortsetzung ihrer Ausbildung: 87 Prozent der Befragten in FaGe-Ausbildung hatten die Absicht, sich in Zukunft beruflich weiterzuentwickeln, und 62 Prozent gaben an, als nächsten Abschluss dipl. Pflegefachfrau HF bzw. dipl. Pflegefachmann HF anzustreben. Diese Ergebnisse unterstreichen die Bedeutung einer HF-Ausbildung als Entwicklungsperspektive nach dem EFZ.

4. Nationaler Vergleich und regionale Unterschiede

Die Bildungswege unterscheiden sich je nach Region erheblich. In der Deutschschweiz und im rätoromanischen Raum überwiegen die HF-Ausbildungen, während die tertiäre Pflegeausbildung in der Romandie hauptsächlich an FH erfolgt. Das Tessin weist eine Zwischenform auf.

An den öffentlichen FH werden Bachelorstudiengänge in Pflege derzeit von der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO), der Berner Fachhochschule (BFH), der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), der Ostschweizer Fachhochschule (OST), der Hochschule Luzern (HSLU) und der Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) angeboten. Seit Herbst 2026 führt auch die Fachhochschule Graubünden (FHGR) in Zusammenarbeit mit der ZHAW ein Pflegestudium durch. Die Modalitäten hinsichtlich der Studienorganisation und der Anrechnung einer Vorbildung unterscheiden sich je nach Hochschule.

In den verschiedenen Sprachregionen bieten mehrere Fachhochschulen Teilzeitstudiengänge oder Studiengänge an, die mit einer beruflichen Tätigkeit vereinbar sind. In der Westschweiz wurde die Ausbildung in Pflege historisch betrachtet hauptsächlich auf FH-Ebene organisiert. Unterdessen sind aber auch Angebote an HF verfügbar: 2012 wurde in Saint-Imier ein französischsprachiger Studiengang eröffnet, während im Wallis 2017 ein deutschsprachiger Studiengang in Visp und 2021 ein französischsprachiger Studiengang in Monthey gestartet wurden.

Der Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen «Pflege» legt landesweit einheitliche Mindestanforderungen fest und ermöglicht die Entwicklung von Bildungsangeboten in allen Sprachregionen. Jeder neue Studiengang muss die Anforderungen des Rahmenlehrplans und der Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF) erfüllen und unterliegt einem Anerkennungsverfahren durch das SBFI.

Die Reglemente mehrerer FH sehen unter bestimmten Voraussetzungen die Anerkennung von ausserhalb des Studiengangs erworbenen Kompetenzen vor. Diese Anerkennung basiert auf der Übereinstimmung zwischen den erworbenen Kompetenzen und den Bildungszielen und erfolgt gemäss den von den jeweiligen Hochschulen festgelegten Verfahren. Die Bestimmungen sind je nach Hochschule unterschiedlich, wie die nachfolgende Tabelle zeigt. Die verfügbaren Daten geben keinen Aufschluss darüber, in welchem Ausmass diese Verfahren in Anspruch genommen werden. Ebenso können die Anzahl der ECTS, die den FaGe angerechnet werden, die Befreiung von praktischen Ausbildungsperioden oder die tatsächlich gewährten Reduzierungen des Umfangs bzw. der Dauer des Studiums anhand dieser Daten nicht beziffert werden.

	Bestimmungen zur Anrechnung von Bildungs- und Praxisleistungen
HES-SO	Bewerberinnen und Bewerber für ein Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen müssen die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllen: – Von einer Hochschule der HES-SO ausgestellte Zulassungsbestätigung oder hängiges Zulassungsgesuch. – Mindestens fünf Jahre berufliche, vereinsbezogene und/oder ehrenamtliche Tätigkeit (Vollzeit oder gleichwertige Dauer bei Teilzeitbeschäftigung) mit entsprechender Bestätigung. Die nachgewiesenen Erfahrungen müssen relevant und bedeutend sein und in einem direkten Zusammenhang mit den Kenntnissen, Kompetenzen und Fähigkeiten des angestrebten Abschlusses stehen. – Vollendetes 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.

[4] Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB (2025), Einfluss der Einführung des Gesundheitsberufs Pflegeexpertin APN / Pflegeexperte APN auf die höhere Berufsbildung, Bericht im Auftrag des SBFI, 26. Februar 2025, Kap. 4.3.1.

HSLU	Es werden ausschliesslich Studienleistungen anerkannt, die an einer anderen Hochschule oder einer höheren Fachschule erworben wurden.
ZHAW	Studierende können die Dispensation von einem Modul, mit Anrechnung der entsprechenden Studienleistungen beantragen. Der Antrag muss ausreichend begründet sein. Die Studienleitung genehmigt den Antrag, wenn die Studierenden: a) ausreichende Kenntnisse vom Inhalt eines Moduls nachweisen oder b) entsprechende Studienleistungen an einer anderen Einrichtung erbracht haben.
SUPSI	Kompetenzen, die an anderen Einrichtungen oder in anderen Ausbildungs- oder beruflichen Kontexten erworben und nachgewiesen werden, können anerkannt werden, sofern sie belegen, dass die im Studienplan festgelegten Bildungsziele erreicht wurden. Dabei gelten die in den besonderen Bestimmungen festgelegten Verfahren.
OST	Das allgemeine Studien- und Prüfungsreglement sieht die Möglichkeit vor, bestimmte Vorkenntnisse und Studienleistungen anrechnen zu lassen. Gemäss den Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang in Pflege ist es derzeit aber nicht möglich, Module der höheren Berufsausbildung anrechnen zu lassen.
BFH	Studienleistungen, die ausserhalb einer Hochschule erbracht wurden, sowie berufspraktische Erfahrungen können auf Gesuch hin angerechnet werden, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. Die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs teilt den Studierenden den Entscheid über die Anrechnung mit.

5. Schlussfolgerung

FaGe stehen mehrere Wege zu einer Pflegeausbildung auf Tertiärstufe offen. Sie können insbesondere mit einer Berufsmaturität direkt in den FH-Bachelorstudiengang einsteigen oder ihre Ausbildung an einer HF fortsetzen. Die Berufsmaturität ist ein bewährter Zugang von der beruflichen Grundbildung zu den FH.

Die Frage der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen der HF und der FH in der Pflege war ausdrücklich Gegenstand des Auftrags, der swissuniversities übertragen wurde. Nach dem Erwerb eines Abschlusses in Pflege HF werden gemäss den Best Practices von swissuniversities pauschal 90 ECTS für das FH-Bachelorstudium angerechnet. Das neue Modell von swissuniversities sieht zudem die Möglichkeit vor, auf der Grundlage einer individuellen Überprüfung der erworbenen Kompetenzen maximal 30 zusätzliche ECTS anzurechnen. Bei der Umsetzung muss der endgültige Entscheid des Parlaments berücksichtigt werden.

Diese verschiedenen Wege und die damit verbundenen Anerkennungsmechanismen gewährleisten die Durchlässigkeit zwischen den Bildungswegen. Im Sinne des Schweizer Bildungssystems erfüllen die Bildungswege der Tertiärstufe komplementäre Funktionen. Wichtig ist, sowohl attraktive Berufsbildungsgänge aufrechtzuerhalten als auch den Inhaberinnen und Inhabern eines EFZ Aufstiegsmöglichkeiten zu bieten und Übergänge zwischen den verschiedenen Bildungswegen zu ermöglichen, ohne einen auf Kosten eines anderen zu bevorzugen.

Angesichts dieser Überlegungen erscheint es nicht erforderlich, im Rahmen der Vorlagen für das Bundesgesetz über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) und das Gesundheitsberufegesetz (GesBG) eine spezifische gesetzliche Regelung für allfällige beschleunigte Studiengänge für FaGe einzuführen.

Die Verwaltung ist zudem der Ansicht, dass eine Regelung der Passerellen HF-FH in der Pflege im HFKG nicht notwendig ist. Daher wird in der Detailberatung beantragt, den vom Nationalrat eingeführten Artikel 25a HFKG zu streichen. Der bestehende Rahmen ermöglicht es nämlich, die Durchlässigkeit auf nationaler Ebene koordiniert weiter zu verbessern.